

4481.

Der Große Rat hat seinem Bureau am 11. Juli 1949 einen Antrag von Herrn Dr. F. Weiß und am 28. Juni 1949 von Herrn Dr. G. Ott eingereichte Anträge zur Prüfung einer Geschäftsordnung überwiesen, die beide eine Abänderung der Geschäftsordnung des Großen Rates anstreben.

Das Bureau hat diese Anträge in mehreren Sitzungen besprochen und seine Stellungnahme bekanntgegeben, wobei seine Mitglieder veranlaßt worden waren, die aufgeworfenen Fragen zu ihren Fraktionen zu besprechen.

Bericht des Bureaus des Großen Rates über die Anzüge betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Großen Rates.

Das Bureau des Großen Rates wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates abzuändern sei, und bei der Bestellung der in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Kommissionen die Fraktionen gemäß ihrer proportionalen Stärke berücksichtigt werden.

Bei der Behandlung seines Antrages im Bureau beantragte Herr Dr. F. Weiß die Aufnahme des folgenden 2 Absatzes in § 21 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates:

Bei Bestellung der Kommissionen haben die Fraktionen

Den Mitgliedern des Großen Rates des Kantons Basel-Stadt

zugestellt am 7. Januar 1949.

Mit dem Antragssteller ist das Bureau grundsätzlich der Auffassung, daß bei der Bestellung der Kommissionen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen sind. Seit längerer Zeit erfüllt die Komité des Großen Rates gewisse mit der Erwartungswahrung in den Großen Rat einen Vertretungscharakter, mit dem sich die Fraktionen als heute in der Regel gebildet haben.

Tit.

Der Große Rat hat seinem Bureau am 11. Juli 1947 einen Anzug von Herrn *Dr. F. Weiß* und am 24. Juni 1948 zwei von Herrn *Dr. G. Ott* eingereichte Anzüge zur Prüfung und Berichtserstattung überwiesen, die beide eine Abänderung der Geschäftsordnung des Großen Rates anstreben.

Das Bureau hat diese Anzüge in mehreren Sitzungen besprochen und seine Stellungnahme festgelegt, nachdem seine Mitglieder veranlaßt worden waren, die aufgeworfenen Fragen in ihren Fraktionen zu besprechen.

Wir beehren uns nun, über das Ergebnis der Beratungen zu berichten was folgt:

I. Anzug betreffend Berücksichtigung der Fraktionen bei der Bestellung der Kommissionen.

„Das Bureau des Großen Rates wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, in welcher Weise das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates abzuändern sei, damit bei der Bestellung der in die Kompetenz des Großen Rates fallenden Kommissionen die Fraktionen gemäß ihrer proportionalen Stärke berücksichtigt werden.“

Bei der Behandlung seines Anzuges im Bureau beantragte Herr Dr. F. Weiß die Aufnahme des folgenden 2. Absatzes in § 39 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rates:

„Bei Bestellung der Kommissionen haben die Fraktionen ein Recht auf eine Vertretung gemäß ihrer proportionalen Wahlergebnisse ermittelt und sie ist für den Großen Rat wie für sein Bureau verbindlich.“

Mit dem Anzugsteller ist das Bureau grundsätzlich der Auffassung, daß bei der Bestellung der Kommissionen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen sind. Seit längerer Zeit erstellt die Kanzlei des Großen Rates jeweils nach den Erneuerungswahlen in den Großen Rat einen Verteilungsschlüssel, an den sich die Fraktionen bis heute in der Regel gehalten haben.

Das Bureau ist ferner der Ansicht, daß auch das Vorschlagsrecht der Fraktionen im Prinzip anerkannt werden soll. Bei den Wahlen in die ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen ist dieses Recht vom Rate bisher stets anerkannt worden. Dagegen hat sich der Große Rat bei den Wahlen in Behörden wie Erziehungsrat, Bankrat der Kantonalbank, Krankenkassenkommission und Verwaltungsrat der B.V.B. seine eigene Meinung vorbehalten. In einzelnen Fällen wählte der Rat denn auch andere als die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Mehrheit des Bureaus ist der Meinung, daß am bisherigen Zustand nichts geändert werden sollte. Insbesondere bei der Bestellung der obgenannten Behörden soll der Große Rat die Möglichkeit haben, von den Fraktionen vorgeschlagene Kandidaten, die sich für das betreffende Amt nicht eignen oder die Zusammenarbeit erschweren, abzulehnen. Die Tätigkeit in diesen Behörden ist viel kontinuierlicher und intensiver als in den Spezialkommissionen und verlangt eine loyale Mitarbeit aller Behördenmitglieder.

Die Mehrheit des Bureaus beantragt dem Großen Rat, den Anzug des Herrn Dr. F. Weiß abzulehnen.

II. Anzug betreffend Erweiterung der Prüfungskommission.

„Das Bureau des Großen Rates wird beauftragt, beförderlich zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise durch *Erweiterung der Geschäftsprüfungskommission des Großen Rates* sowie durch *Ausbau ihrer Revisionstätigkeit* eine dauernde *Kontrolle* der Staatsverwaltung erzielt werden kann, die den Zweck hat, durch geeignete Anträge an die Regierung eine sparsame und rationelle Staatsverwaltung zu gewährleisten.“

Mit der Frage, ob die Prüfungskommission auf 9 Mitglieder erweitert werden sollte, hat sich der Große Rat letztmals im Jahre 1946 beschäftigt. Anlaß dazu gab ein Anzug Dr. M. Dannenberger, der sowohl für die Rechnungs- als auch für die Prüfungskommission eine Erhöhung der Mitgliederzahl von

7 auf 9 postulierte. Das Bureau empfahl damals, es sei beiden Begehren zu entsprechen; das Plenum beschloß aber am 7. November 1946 nur die Erweiterung der Rechnungskommission und lehnte den Antrag betreffend die Prüfungskommission ab.

Auch jetzt wird wie damals geltend gemacht, eine Vermehrung der Mitgliederzahl wäre geeignet, die Arbeit der Kommissionsmitglieder zu erleichtern und dadurch eine Beschleunigung der Erledigung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dies aber könnte dazu beitragen, daß das Plenum jeweilen früher als es in den letzten Jahren wiederholt der Fall war, zur Behandlung des Verwaltungsberichtes käme, bevor dessen Inhalt als längst überholt und darum kaum mehr interessant erscheinen muß. Demgegenüber wurde aber betont, daß eine solche prompte Erledigung und Berichterstattung sehr wohl auch mit der bisherigen Mitgliederzahl erreicht werden kann, wenn nur Präsident und Mitglieder der Prüfungskommission speditiv und mit der erforderlichen Sachkenntnis an ihre Arbeit herantreten und den Willen haben, die notwendige Zeit für die Prüfung der ihnen zugewiesenen Departementsberichte zu opfern. Voraussetzung ist allerdings auch — und das Bureau legt Wert darauf, dies ausdrücklich festzustellen — daß sich die Mitglieder des Regierungsrates bemühen, ihre Verwaltungsberichte rechtzeitig zu erstatten und Verzögerungen zu vermeiden. Wenn, wie es das Reglement vorschreibt, die Berichte der Departemente am 30. Juni vorliegen, so kann von der Prüfungskommission erwartet werden, daß sie, ebenfalls entsprechend der Geschäftsordnung, bis 30. September berichtet; das Plenum kann dann den Verwaltungsbericht im 4. Quartal in Beratung ziehen und also innert nützlicher Frist erledigen.

Aber der Anzug Dr. G. Ott geht noch weiter: Er möchte der Prüfungskommission eine eigentliche Revisionstätigkeit, eine dauernde Kontrolle der Staatsverwaltung übertragen, mit dem ausdrücklich erwähnten Zweck, eine sparsame und rationelle Geschäftsführung zu erzielen.

Das Bureau lehnt einmütig diese Tendenz des Anzugs ab, in der Meinung, es könne nicht Aufgabe der Prüfungskommission

sein, die Funktion einer Kontrollinstanz zu übernehmen, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Aenderung ihrer Tätigkeit nur nach einer entsprechenden Revision der Geschäftsordnung möglich wäre, da ihr ja dort lediglich die Prüfung des Verwaltungsberichts als Aufgabe zugewiesen ist. Ohne jemandem nahe zu treten, darf doch gesagt werden, daß die Mitglieder der Kommission auch kaum in der Lage wären, die vom Anzugsteller gewünschte Kontrolltätigkeit auszuüben, die ja auch einen Zeitaufwand verlangen müßte, den die wenigsten Großräte aufbringen könnten.

Einer Anregung, durch Vereinigung der Rechnungs- und der Prüfungskommission eine Staatswirtschaftskommission mit erweiterten Kompetenzen zu schaffen und dadurch dem Zweck des Anzugs zu entsprechen, wurde im Bureau keine Folge gegeben.

Das Bureau beantragt, es sei aus den angeführten Gründen der Anzug Dr. G. Ott abzulehnen.

III. *Anzug betreffend Abänderung von § 30 der Geschäftsordnung des Großen Rates (Vereinfachung des Rückständeberichts).*

„Das Bureau des Großen Rates wird beauftragt, zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise § 30 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Großen Rates im Sinne einer wesentlichen Vereinfachung der Berichterstattung des Regierungsrates über die ihm erteilten Aufträge geändert werden kann. Insbesondere soll in Zukunft die Berichterstattung im Rückständebericht über die durch besondere Gesetzesvorlagen und Berichte des Regierungsrates erledigten Aufträge unterbleiben.“

Zu der einen Sitzung, in der dieser Anzug zur Behandlung kam, wurde auch Herr Dr. H. Matzinger, Sekretär des Regierungsrates, eingeladen; es schien dem Bureau angebracht, dem Beamten, dem die Abfassung des Rückständeberichts obliegt, Gelegenheit zu geben, sich zu den aufgeworfenen Fragen zu äußern.

Die Kritik am Rückständebericht geht offensichtlich darauf zurück, daß die Art der Berichterstattung nicht recht zu befriedigen vermag. Vor allem muß es unerfreulich wirken, wenn bei einzelnen Aufträgen sich die Erledigung jahrelang verzögert und darum in jedem Bericht immer wieder dieselben Bemerkungen zu lesen sind. Es ist aber klar, daß dem Verfasser des Berichts nichts anderes übrig bleibt, wenn es dem zuständigen Departement nicht gelang, den Auftrag so oder so zu erledigen. Das Bureau hält einmütig dafür, daß eine größere Konzentration auf das Wesentliche erwünscht ist; es ist sich aber dabei bewußt, daß eine allzu knappe Berichterstattung auch nicht zweckmäßig wäre und gegebenenfalls wieder der Kritik rufen würde. Es sollte deshalb davon abgesehen werden, hierüber Vorschriften aufzustellen; es ist dem Regierungsrat zu überlassen, wie er in jedem einzelnen Fall berichten will.

Hingegen kam bei der Beratung mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß das Malaise, das sich nun schon wiederholt gezeigt hat, ganz wesentlich durch die eigentlich unzulässigen Verzögerungen, mit denen der Rückständebericht dem Großen Rat vorgelegt wird, verursacht wird. Der Regierungsrat sollte nach § 30 der Geschäftsordnung in der letzten ordentlichen Sitzung, also im April über den Stand der unerledigten Geschäfte berichten. Im Jahre 1945 erschien der Bericht erst im November, 1946 überhaupt nicht, 1947 im Oktober und 1948 im Dezember. Die Schuld an diesen unerfreulichen Zuständen liegt nicht etwa bei der Staatskanzlei; es ist dieser natürlich nicht möglich, den Bericht zu erstatten, wenn sie von den Departementen deren Angaben nicht rechtzeitig erhalten kann. Daß der Rückständebericht durch diese Verspätungen an Aktualität und Interesse einbüßen muß, ist begreiflich und bedauerlich. Im Bureau wurde betont, es sei nicht recht verständlich, daß seitens einzelner Verwaltungsabteilungen die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden. Die Begründung, die dringendere laufende Arbeit verhindere oder verzögere die Berichterstattung über die unerledigten Geschäfte, scheint doch nicht stichhaltig. Gewiß müssen die täglichen Arbeiten erledigt werden, aber soviel Zeit

dürfte doch der Bericht über die Rückstände auch nicht erfordern, daß er nicht rechtzeitig eingereicht werden könnte.

Nicht zu begrüßen wäre es, wenn die Berichterstattung über die *erledigten* Aufträge weggelassen würde; sie nimmt nicht viel Platz ein und ermöglicht doch eine Uebersicht über die erfolgte Erledigung.

Das Bureau diskutierte auch den Vorschlag, es sei der Rückständebericht nur jeweilen am Ende der Amtsperiode zu erstatten und neigte zuerst mehrheitlich dazu, ihm zuzustimmen. Bei der endgültigen Beschlußfassung kam man aber dazu, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Aus den angeführten Gründen beschloß das Bureau, dem Plenum die *Ablehnung des Anzugs* zu beantragen. Es tut dies aber in der ganz bestimmten Erwartung, daß sich die Verwaltung künftig bemühen werde, die vorgeschriebenen Fristen nicht mehr zu überschreiten, sondern rechtzeitig zu berichten. Sache des Großen Rates wird es dann sein, auch seinerseits den Bericht innert nützlicher Frist zu beraten und ihm die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Großen Rate, die Anzüge betreffend

Berücksichtigung der Fraktionen bei der Bestellung der Kommissionen,

Erweiterung der Prüfungskommission,

Vereinfachung des Rückständeberichtes,

als erledigt zu erklären.

Als Referent wurde der unterzeichnete Präsident bestimmt.

Basel, den 5. Januar 1949.

Namens des Bureau des Großen Rates,
Der Präsident:

Dr. M. Flury.